

ALLIIERTE KONTROLLBEHÖRDE  
KONTROLLRAT

**Gesetz Nr. 25**

REGELUNG UND ÜBERWACHUNG DER NATURWISSENSCHAFT-  
LICHEN FORSCHUNG

Um naturwissenschaftliche Forschung für militärische Zwecke und ihre praktische Anwendung für solche Zwecke zu verhindern, und um sie auf anderen Gebieten, wo sie ein Kriegspotential schaffen könnten, zu überwachen und sie in friedliche Bahnen zu lenken, hat der Kontrollrat das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL I

Alle technischen militärischen Organisationen werden hiermit aufgelöst und verboten. Gebäude und Ausrüstungen rein militärischen Charakters \*, sind zu zerstören oder zu beseitigen. Gebäude und Ausrüstungen, deren friedensmäßige Verwendung möglich ist, dürfen mit Genehmigung der Militärregierung für solche Zwecke nutzbar gemacht werden.

ARTIKEL II

1. Angewandte naturwissenschaftliche Forschung ist untersagt auf Gebieten, welche

- a) rein oder wesentlich militärischer Natur sind;
- b) in dem beigefügten Verzeichnis „A“ besonders aufgeführt sind.

2. Angewandte naturwissenschaftliche Forschung auf irgendeinem der in dem beigefügten Verzeichnis „B“ besonders aufgeführten Gebieten ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Zonenbefehlshabers, in dessen Zone das Forschungsinstitut liegt, zulässig.

ARTIKEL III

1. Grundlegende naturwissenschaftliche Forschung, rein oder wesentlich militärischer Natur, ist verboten.

2. Grundlegende naturwissenschaftliche Forschung, die nicht rein oder wesentlich militärischer Natur ist, ist nur verboten, soweit zu ihrer Durchführung Einrichtungen benötigt werden, die in Anbetracht ihres Umfangs oder ihrer besonderen oder ihnen eigenen Konstruktion zu angewandter

\* naturwissenschaftlicher Forschung rein oder wesentlich militärischer Natur dienen könnten.

ARTIKEL IV

1. Naturwissenschaftliche Forschung, die nicht gemäß Art. II oder III dieses Gesetzes verboten ist, darf nur in Forschungsinstituten betrieben werden, die von dem zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigt sind.